

Amtsträger und „Klimapflege“

Bei einem Juristischen Workshop am 19. Februar 2013 referierte Dr. Robert Jerabek zu aktuellen Fragen der Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention.

Die jüngste Reform des Korruptionsstrafrechts war der Schwerpunkt des Vortrages des früheren ersten Stellvertreters des Generalprokurators beim obersten Gerichtshof, Dr. Robert Jerabek. „Mit der Novelle zum Korruptionsstrafrecht ist es dem Gesetzgeber gelungen, ein erweitertes Bewusstsein zu möglichen tatbildrelevanten Handlungen zu schaffen“, betonte Jerabek.

Mit der am 1. Jänner 2013 in Kraft getretenen Gesetzesänderung erweiterte sich der „Amtsträgerbegriff“ auf die Bediensteten und Organe von öffentlichen Unternehmen, deren Gebarung der Kontrolle des Rechnungshofs unterliegt. Darunter fällt beispielsweise der ORF. Der Neufassung zufolge haben sich nun auch Minister, Landeshauptleute und Bürgermeister für Vorteilsannahmen strafrechtlich zu verantworten. Die Erweiterung der bisherigen Tatbildbeschreibung führt dazu, dass neben der Zuwendung für pflichtgemäßes und pflichtwidriges Handeln an den Amtsträger im Zusammenhang mit einem konkreten Amtsgeschäft auch dann



Robert Jerabek ist Mitautor des Leitfadens „Korruption und Amtsmissbrauch“, der von Justizministerin Beatrix Karl und Innenministerin Johanna Mikl-Leitner präsentiert wurde.

Strafbarkeit in Betracht kommt, wenn es ohne diesen Zusammenhang nur zum Anfütern (präventive Klimapflege) kommt.

Die Vorteilsannahme ist im § 305 StGB neu geregelt. Darin findet sich der neue Begriff des „ungebührlichen Vorteils“, der taxativ die Ausnahmen zur Strafbarkeit auflistet. Besonders hervorgehoben wurde § 305 Abs. 4 Z 3 StGB, in dem die orts- oder landesübliche Aufmerksamkeit geringen Wer-

tes normiert ist. In diesem Zusammenhang war es dem Referenten wichtig zu betonen, dass Bargeld nach bisheriger Rechtsprechung nie als ortsüblich anzusehen ist. Inwieweit die bisher im Raum stehende „100-Euro-Grenze“ zur Bemessung relevant ist, werden kommende gerichtliche Entscheidungen weisen.

Verwaltungssponsoring.

Auch das „Verwaltungssponsoring“ ist von der gesetzlichen Neuerung erfasst.

Hier sind weitreichende Auswirkungen in vielen Bereichen zu erwarten. Die notwendige Anschaffung von Spitalsgeräten wurde beispielsweise in die Diskussion zur Tatbilderfüllung eingebracht – immer wieder werden die Ermittlenden auf „Grauzonen“ stoßen. Aus der Sicht von Robert Jerabek könnte ein sich im Verfahren ergebender Beweisnotstand eine nicht zu unterschätzende Problemstellung bei der Vollziehung des neuen Korruptionstrafrechtsänderungsgesetzes darstellen. Mögliche Abhilfe könnte die neue Kronzeugenregelung schaffen.

Dr. Robert Jerabek trat 1966 in den richterlichen Vorbereitungsdienst und wurde 1970 Bezirksrichter. Von 1971 bis 1979 war er bei der Staatsanwaltschaft Wien und danach bis 1987 bei der Oberstaatsanwaltschaft Wien tätig. Bis zum Ruhestand im Jahr 2006 arbeitete er bei der Generalprokuratur beim obersten Gerichtshof, zuletzt als erster Stellvertreter des Generalprokurators.

*Helgo Eberwein/
Josef Pfaffenlehner*

SICHERHEITSKOOPERATION

Sicherheit in Zügen

Generalmajor Robert Strondl, Leiter der Einsatzabteilung im BMI, und Dr. Erich Forster, Geschäftsführer der *WESTbahn Management GmbH*, unterzeichneten am 12. April 2013 einen Kooperationsvertrag. Ziel von Polizei und *WESTbahn* ist es, Sicherheit zu garan-

tieren und Kriminalitätsformen, wie beispielsweise Diebstähle, Vandalismus und Hooliganismus vorzubeugen. Der Kooperationsvertrag sieht eine Reihe von Maßnahmen vor. So sollen künftig Polizistinnen und Polizisten in Zügen und Bahnanlagen unterwegs sein und die dort vorhandene Infrastruktur und Kommuni-



Robert Strondl (BMI), Erich Forster, WESTbahn.

kationsmöglichkeiten (W-LAN) nutzen können. Bei Großveranstaltungen und

Sportveranstaltungen mit Fanfahrten werden Züge der *WESTbahn* bei Bedarf von szenekundigen Beamtinnen und Beamten begleitet. Die Polizei wird vor und nach solchen Veranstaltungen mit Verantwortlichen der *WESTbahn* zusammenarbeiten. Dadurch sollen Beeinträchtigungen des Bahnbetriebes verhindert werden.